

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 127/71****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mains, Altplatz 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,**gegen****Frank R [REDACTED],****[REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] (USA),****Kläger und Beschwerdegegner.****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Eorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs BvZ 1970, 503 die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 Abs. 1 BEG) bejaht. Es geht zutreffend davon aus, daß der überwiegende Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Bereich die Zugehörigkeit zu dem Kreis der nach § 150 BEG Entschädigungsberechtigten dann nicht mehr vermittelt, wenn

- 3 -

sich der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung bewußt von der deutschen Kultur ab und einer fremden Kultur zugewandt hat. Dieser Ausnahmetatbestand muß festgestellt sein; fehlende Feststellungen gehen zu Lasten des beklagten Landes. Der Tatrichter hat auch diesen in jener Entscheidung des Bundesgerichtshofs niedergelegten Grundsatz beachtet. An ihm hält der Senat fest. Ob die Zuwendung zu einer fremden Kultur auf Grund des Wirkens in einer zionistischen Vereinigung festgestellt werden kann oder zweifelhaft bleibt, hat der Tatrichter zu entscheiden. Seine Würdigung wirft keine Rechtsfrage im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG auf.

Die Beschwerde rügt weiter, die tatsächliche Würdigung beruhe auf einer unzulänglichen Sachaufklärung. Diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Auch soweit das Berufungsurteil sich auf die Überzeugung des Tatrichters gründet, daß die Furcht des Klägers vor unmittelbar drohenden Gewaltmaßnahmen seinen Entschluß zur Auswanderung und als Folge der Ausführung dieses Entschlusses seine Schädigung nach § 80 Nr. 3 BGG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

entscheidend mitbestimmt hat, weicht es nicht von den in
BGH Rev 1969, 17; 1971, 315; Urteil vom 11. November 1971
- IX ZR 93/71 - dargelegten Grundsätzen ab.

Mal

Fuchs

